

Aktuelle Satzung der AG Lungensport, die von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 verabschiedet und am 07.12.2021 beim Vereinsregister eingetragen wurde

Vorbemerkung:

Im Folgenden wird das generische Maskulinum als geschlechtsneutrale grammatikalische Form verwendet. Gemeint sind stets alle Personen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Lungensport in Deutschland e.V.“. Er hat seinen Sitz in 33175 Bad Lippspringe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, zum Wohle Atemwegs- und Lungenerkrankter zu arbeiten. Sein Zweck ist die Gesundheitsförderung.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verein u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sportinteressierte Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen sollen über die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung aufgeklärt und beraten werden. Sie sollten erfahren, welche Sportarten für sie günstig sind und wo sie diesen Sport betreiben können.
 - b) Ärzte sollen darüber aufgeklärt werden, für welchen ihrer Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen sportliche Aktivitäten nützlich und notwendig sind und beraten werden, wie diese Patienten den Sport unter fachlicher Anleitung betreiben können.
 - c) Übungsgruppenleiter für Lungengruppen sollen – unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen – ausgebildet und an Sportvereine weitervermittelt werden.
 - d) Lungengruppen sollen in Kooperation mit Sportverbänden, Sportvereinen, Ärzten und Patienten vor Ort aufgebaut werden.
 - e) Die allgemeine Öffentlichkeit soll über die Möglichkeiten gezielter sportlicher Betätigung von Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen aufgeklärt werden, und es soll aufgezeigt werden, wo Lungengruppen existieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Atemwegsliga e.V. Diese darf das zufließende Vermögen nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden, die in direktem Zusammenhang mit Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen und Sport stehen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben der AG Lungensport unterstützen.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Förder-Mitgliedschaft.
- (4) Verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein ist für ordentliche und fördernde Mitglieder jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Ernennung durch das Ehrenmitglied.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst am Ende des laufenden Jahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund (z.B. unterlassene Mitgliedsbeiträge) ausschließen. Die Streichung ist dem Mitglied an die letztbekannte Adresse mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die entscheidet.

§ 7 Einkünfte

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen u.a. aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.
- (2) Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck des Vereins sind alle seine Mitglieder gebeten, nach Kräften höhere Beiträge freiwillig zu leisten.
- (3) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder wird in seiner Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören der Vorsitzende (Präsident), sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und weitere Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier

Jahren gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte solange weiter, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Wenn Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit ausscheiden, so können ihre Ersatzpersonen von den noch vorhandenen Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit für den Rest der Amtszeit des Vorstands gewählt werden.
- (5) Dringende Entscheidungen können unter Berücksichtigung von Abs. 3 schriftlich (Brief/Fax/Mail) innerhalb einer angemessenen Frist oder in einer Telefon- oder Videokonferenz getroffen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er bestellt einen Geschäftsführer, der die Geschäfte satzungsgemäß zu führen hat. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft diese möglichst einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg an die letzte bekannte (Mail-)Adresse ist zulässig.
Die Sitzung kann unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel (z.B. als Telefon-Videokonferenz) durchgeführt werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter von sich aus vornehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Haushaltsplan zu beschließen,
 - zum Jahresbericht Stellung zu nehmen,
 - die Jahresrechnung abzunehmen,
 - die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - über Änderungen der Vereinssatzung oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - als Berufungsinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 zu entscheiden.
- (2) Jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter wenigstens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg an die letzte bekannte (Mail-)Adresse ist zulässig.
Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sollen möglichst als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Falls Versammlungen z.B. auf Grund einer Pandemie oder ähnlichen

äußeren Umständen nicht möglich sind, kann auf Vorstandsbeschluss eine Mitgliederversammlung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Jeder der unter §11 (6) Aufgeführten ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Bei Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird (mit genauer Angabe ihrer Anträge), vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in gleicher Weise einzuberufen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der Mitgliederversammlung gehören an:
- die ordentlichen Mitglieder
 - die fördernden Mitglieder
 - der Geschäftsführer
 - der Vorstand
 - die Ehrenmitglieder.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Geschäftsführer und ggf. den erforderlichen Mitarbeitern. Der Geschäftsführer und seine Mitarbeiter werden vom Vorstand angestellt. Rechte und Pflichten sind in einem Dienstvertrag festgelegt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind weisungsbefugt.

§ 13 Kassenprüfung

Jährlich soll eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Beurkundung

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern – darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung – zu unterzeichnen sind.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Für Änderungen der Satzung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden **oder** der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Frankfurt, 02.10.2021